



Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2013

Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Organisation
 - 3.1. Organigramm
 - 3.2. Organe
 - ☐ Konkordatsrat
 - ☐ Geschäftsstelle
 - ☐ Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
 - ☐ Revisionsstelle
 4. Geschäftsstelle
 - 4.1. Personelles
 - 4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit
 - 4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle
 5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
 - 5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen
 - ☐ Nach Arten
 - ☐ Pro Kanton
 - ☐ Nach Arten pro Kanton
 - 5.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2013 / Übersicht
 - 5.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013
 - ☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz
 - 5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
 6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen
 - 6.1. Anzahl klassische Stiftungen
 - ☐ Insgesamt
 - ☐ Pro Kanton
 - 6.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2013 / Übersicht
 - 6.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013
 - 6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
 7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1. Dienstleistungen
 - 7.2. Öffentlichkeitsarbeit
 8. Jahresrechnung 2013
 - 8.1. Bilanz
 - 8.2. Erfolgsrechnung
- Anhang: - Jahresrechnung 2013
 - Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2013 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Einleitung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) legt hiermit ihren achten Geschäftsbericht vor. Dieser enthält aktuelle und wesentliche Inhalte über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der ZBSA im abgelaufenen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr war, wie das Vorjahr, geprägt durch die Umsetzung der "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge". Dabei bildete die Prüfung der angepassten Anlage- und Organisationsreglemente an die neuen Governancebestimmungen einen Schwerpunkt. Besonders herausgefordert war die ZBSA aufgrund der auslegungsbedürftigen Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie beruht auf dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004.

Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (registrierte Pensionskassen, nicht registrierte ausserobligatorische Personalvorsorgestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds), der Freizügigkeitsstiftungen sowie der Sparen 3a Stiftungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen (in der Regel gemeinnützigen) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug oder mehreren Gemeinden dieser Kantone angehören.

Die ZBSA überprüft im Rahmen der Aufgabenteilung mit den Revisionsstellen die Geschäftsführung und Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln und fungiert als Beschwerdeinstanz. Zudem entscheidet die ZBSA über Urkundenänderungen, Fusionen und Liquidationen, Aufsichtsübernahmen und -übergaben von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Sie ist auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB bei klassischen Stiftungen, die der Aufsicht von Gemeinden (ausser Kantone Uri und Obwalden) unterstehen. Schliesslich führt die ZBSA für alle Konkordatskantone das Register für berufliche Vorsorge und ein Verzeichnis über alle von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Die ZBSA vernetzt sich aktiv mit internen und externen Informationsquellen und trägt so dazu bei, allfällige Risikopositionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie schützt Rechte der DestinatäreInnen und der Stiftungen. Die ZBSA stellt die rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und deren Ausführungserlasse sicher. Sie hilft durch eine wirkungsvolle und umsichtige Aufsichtstätigkeit mit, dass das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes erhalten und eingesetzt wird. Die ZBSA strebt eine transparente und kundenfreundliche Aufsichtstätigkeit an und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen.

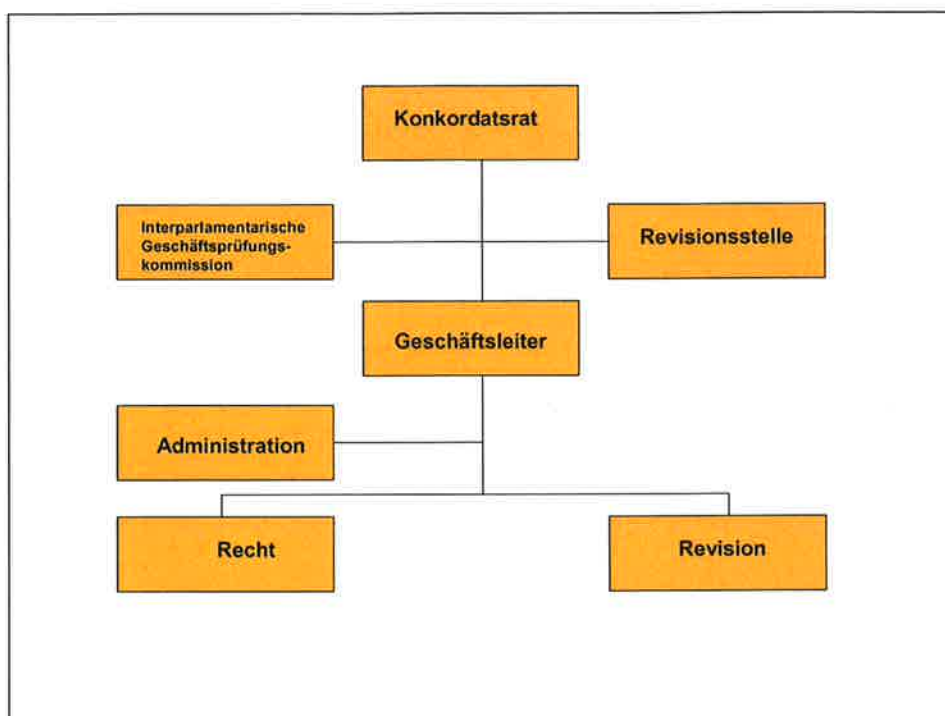
2. Rechtliche Grundlagen

Die Aufsichtstätigkeit der ZBSA beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 84 ff. ZGB)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, (Art. 61 ff. BVG, Art. 53b - d BVG)
- Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen (BVV1)
- Freizügigkeitsgesetz (Art. 23 FZG)
- Fusionsgesetz (Art. 83 ff., 87 und 95 ff. FusG)
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) der Zentralschweizer Konkordatskantone
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004
- Ausführungserlasse des Konkordatsrates zur Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und über die Stiftungen
- Geschäftsreglement der Geschäftsstelle ZBSA vom 16. September 2005

3. Organisation

3.1. Organigramm



3.2. Organe

☐ Konkordatsrat

Mitglieder:

Regierungsrätin	Manuela	Weichelt-Picard	ZG	Präsidentin
Regierungsrätin	Yvonne	Schärli	LU	Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Heidi	Z'graggen	UR	
Regierungsrat	Niklaus	Bleiker	OW	
Regierungsrat	André	Rüegsegger	SZ	
Regierungsrat	Hugo	Kayser	NW	

Aufgaben:

Der Konkordatsrat

- führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- erteilt unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht und das jährliche Budget;
- erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- wählt die Revisionsstelle;
- erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;

- genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- erlässt gemäss Art. 14 dieses Konkordates Personalvorschriften;
- legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

❑ **Geschäftsstelle**

Geschäftsleiter:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt

Aufgaben:

Der Geschäftsleiter

- führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrags. Er vertritt die ZBSA nach aussen;
- überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

Dem Geschäftsleiter stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihm zustehenden Befugnisse kann er in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

❑ **Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

Mitglieder:

Kantonsrat	Klaus	Wallimann	OW	Präsident
Landrat	Markus	Würsch	NW	Vizepräsident
Kantonsrat	André	Aregger	LU	
Kantonsrätin	Rosy	Schmid	LU	
Landrat	Paul M.	Furrer	UR	
Landrat	Flavio	Gisler	UR	
Kantonsrat	Roland	Gwerder	SZ	
Kantonsrat	Erwin	Schnüriger	SZ	
Landrätin	Regula	Wyss	NW	
Kantonsrat	André	Strasser	OW	
Kantonsrat	Andreas	Hausheer	ZG	
Kantonsrat	Karl	Nussbaumer	ZG	

Aufgaben:

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

□ Revisionsstelle

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Bahnhofstrasse 12, Postfach 156, 6301 Zug

Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

4. Geschäftsstelle

4.1. Personelles Stellenprozent

Geschäftsleitung:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt	100
--	-----

Administration:

Romy Arnet	80
------------	----

Nadja Künzler, Sozialversicherungsfachfrau FA	40
---	----

Bereich Recht:

Dr. iur. Oskar Henggeler, Rechtsanwalt	100
--	-----

lic. iur. Hans Ettlin, Rechtsanwalt	100
-------------------------------------	-----

lic. iur. Marie-Theres Knüsel Kronenberg, Rechtsanwältin	60
--	----

Petra Meier Marbacher, MLaw Rechtsanwältin	80
--	----

Bereich Revision:

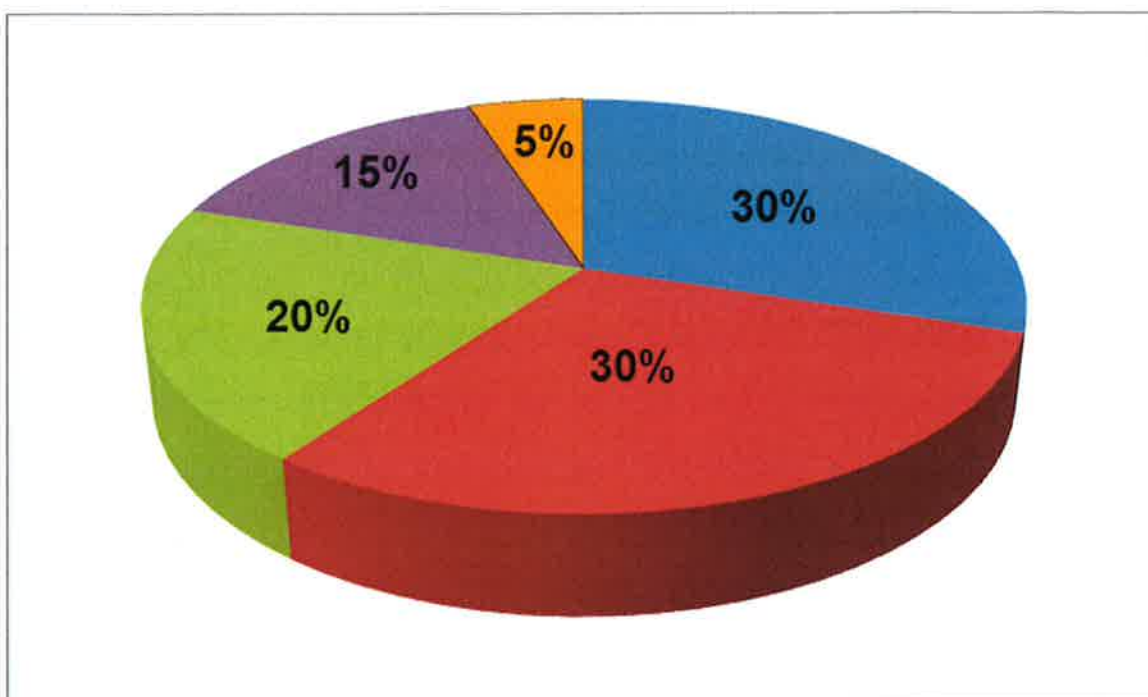
Walter Gautschi, dipl. Wirtschaftsprüfer	100
--	-----

André Iten, Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	90
---	----

Walter Nietlispach, Dipl. Betriebsökonom FH	<u>100</u>
---	------------

Total	850
--------------	------------

4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit



- **Finanzelle Aufsicht:**
(insbesondere Triage, Prüfung der Jahresrechnung, Mahnwesen, Fristenkontrolle)
- **Rechtliche Aufsicht:**
(insbesondere Aktenstudium, Reglementsprüfungen, Besprechungen, Anordnungen aufsichtsrechtlicher Massnahmen, Verfassen von Verfügungen, Beschwerden)
- **Interne Leistungen:**
(insbesondere Administration, Finanzbuchhaltung, Personalwesen, Reporting, Weiterbildung)
- **Zusammenarbeit mit externen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit:**
(insbesondere Oberaufsichtskommission BV, Kommissionsarbeit, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Auskünfte)
- **Dienstleistungen:**
(insbesondere Seminare, Vernehmlassungen, Verzeichnisse)

4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle

Die Organisation der ZBSA stützt sich auf die unter Ziffer 2 dieses Berichtes erwähnten Rechtsgrundlagen. Die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle richtet sich nach den Haupttätigkeiten unter fachspezifischen Aspekten und entspricht einer reinen Linienorganisation. Für jede Stelle liegt eine Stellenbeschreibung vor, welche sich auf eine Prozessorganisation abstützt.

Die Finanzplanung basiert auf dem von den Regierungen der Konkordatskantone genehmigten Globalkredit für die Jahre 2012 und 2013 sowie auf dem vom Konkordatsrat verabschiedeten Jahresbudget 2013. Der Konkordatsrat tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat ihre Aufgaben nach Geschäftsfeldern aufgeteilt. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Konkordats und erstattet ihren Bericht mit Antrag an den Konkordatsrat. Ihre Prüfung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards, welche auch die Existenz des internen Kontrollsystems beinhaltet.

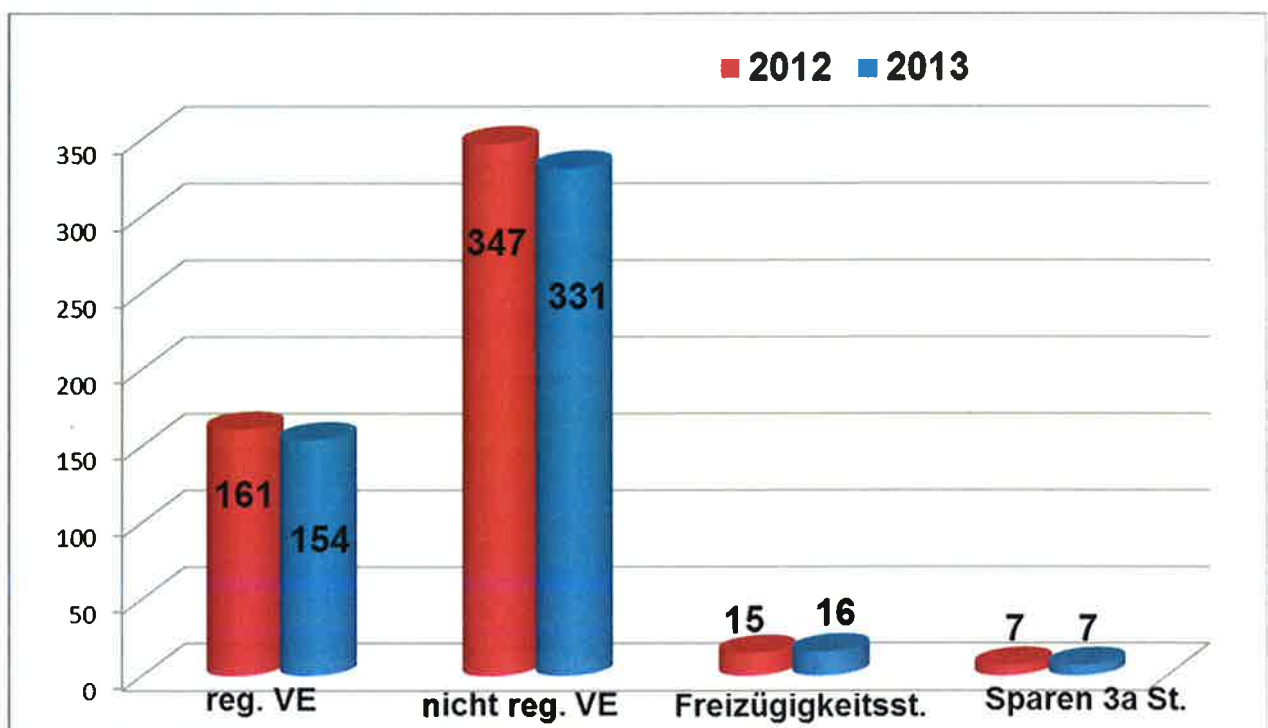
Im operativen Geschäft behandelt der Geschäftsleiter mit den Bereichsleitern "Recht" und "Revision" wöchentlich die anfallenden Aufgaben. Dabei werden der Stand der Arbeiten überwacht und entsprechende Schwerpunkte für die Abwicklung vorausschauend terminiert. Für Spezialfälle wird eine Task Force gebildet. Zusätzlich werden für die Bereiche "Recht" und "Revision" periodisch Grundsätze für die einheitliche Aufsicht definiert sowie Fachfragen behandelt.

Für die einzelnen Hauptaufgaben bestehen standardisierte Arbeitsprozesse, die mittels Checklisten, Vorlagen und EDV-Unterstützung bearbeitet werden. Die beaufsichtigten Stiftungen sind in zwei Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeteilt, wobei je ein(e) Mitarbeiter/in für die Bereiche "Recht" und "Revision" Ansprechperson ist. Diese Arbeitsteilung zwischen den Bereichen ermöglicht eine gegenseitige Kontrolle in der Aufsichtstätigkeit. Der Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle erfolgt unter Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" durch den Geschäftsleiter bzw. den Leiter Revision.

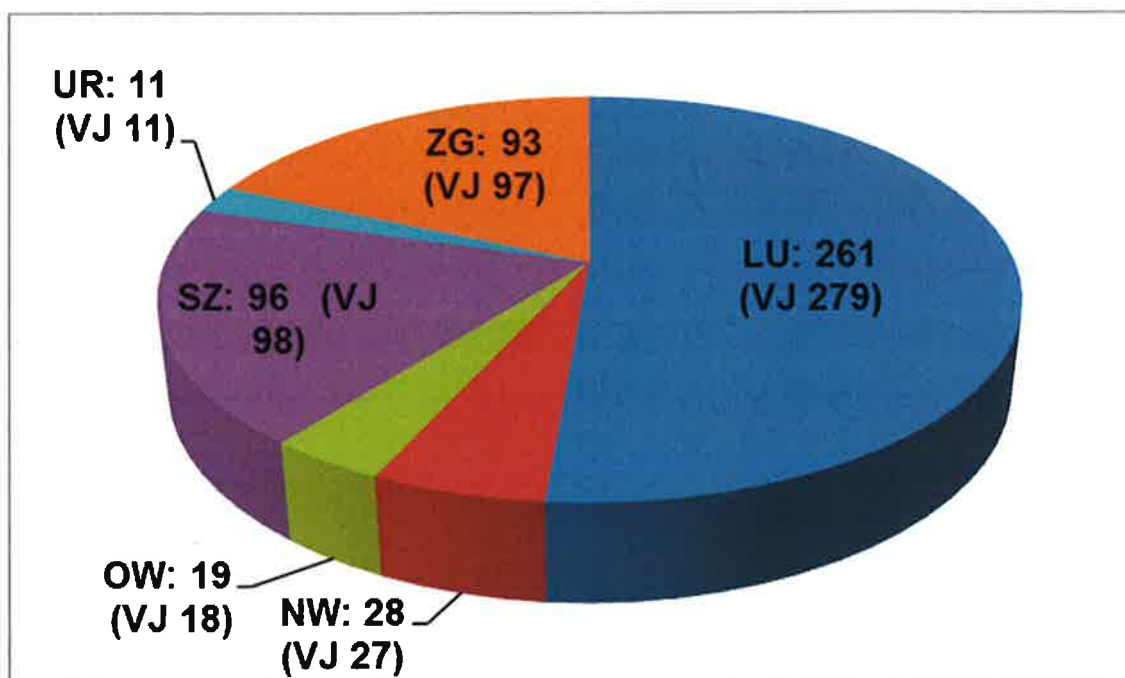
5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen

☐ Nach Arten



☐ Pro Kanton



☐ Nach Arten pro Kanton

Kanton	Einrichtungen 2. Säule								Total	
	registriert		nicht registriert		Freizügigkeits-		Säule 3a			
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
LU	71	67	206	192	1	1	1	1	279	261
NW	7	7	18	19	1	1	1	1	27	28
OW	3	3	14	15	1	1	0	0	18	19
SZ	27	27	58	56	10	10	3	3	98	96
UR	5	5	6	6	0	0	0	0	11	11
ZG	48	45	45	43	2	3	2	2	97	93
Total	161	154	347	331	15	16	7	7	530	508

5.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge betreffen die Prüfung von neu erlassenen Reglementen bzw. Reglementsänderungen, Änderung von Stiftungsurkunden oder -statuten, die Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen betr. Genehmigung von Teilliquidationsreglementen, die Verfahren betr. Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen betr. Aufsichtsübernahme oder -entlassung, z.B. beim Sitzwechsel in eine andere Aufsichtsregion, die Durchführung von Beschwerdeverfahren sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln wie z.B. die Abberufung des Stiftungsrates und Einsetzung einer amtlichen Verwaltung. Zudem nahmen auch im vergangenen Geschäftsjahr die schriftlichen oder telefonischen Rechtsauskünfte im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit einen beachtlichen Raum ein.

☐ **Geschäftsfälle 2013 / Übersicht**

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	37	9
Reglementsprüfung	325	202
Registrierung im Register für berufliche Vorsorge	1	1
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	32	33
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	7	4
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	1	3
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	134	42
Unterdeckungen	19	19
Total	556	313

5.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft die Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung nimmt sie auch Einsicht in die Berichte der Revisionsstellen und der Experten-Innen für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle der Vorsorgeeinrichtungen. Werden im Prüfungsverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die ZBSA deren Behebung an und überwacht den Vollzug ihrer Anordnungen.

☐ **Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013**

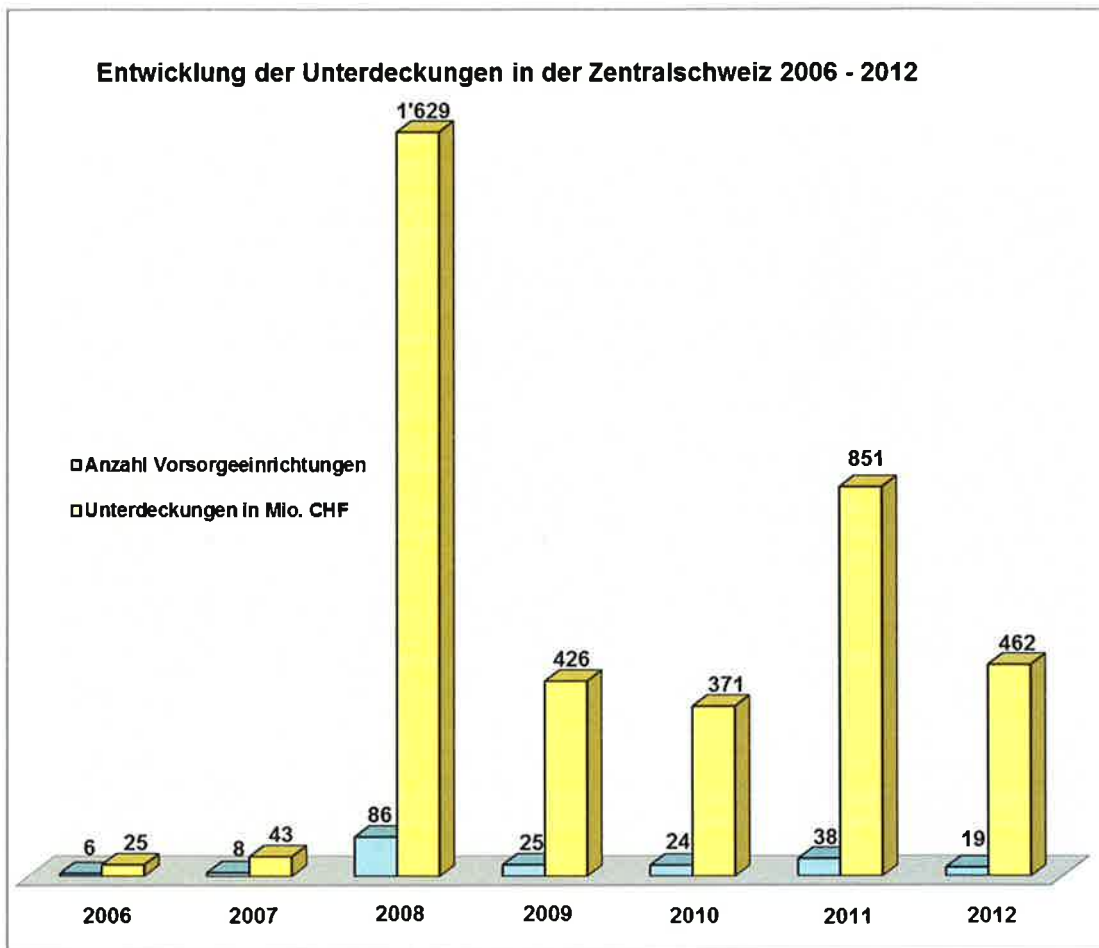
Anzahl der Abnahmen 543

Produktionsgrad im Verhältnis zum Anfangsbestand: 104% (Vorjahr 104%)

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013

Berichterstattungsjahr	2012		
Einreichetermin	30. Juni 2013		
	erledigt	pendent	total
Einrichtungen	310	213	523

☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz



5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2013 erledigte die ZBSA im Bereich der beruflichen Vorsorge insgesamt 556 Geschäftsfälle und 543 Jahresrechnungen. Pendent sind per 31. Dezember 2013 total 313 Geschäftsfälle sowie 213 Jahresrechnungen.

Der Bereich der Reglementsprüfungen weist auch im Geschäftsjahr 2013 die grösste Fallzahl auf. Mit insgesamt 325 erledigten und 202 pendenten Reglementsprüfungen liegt die Anzahl dieser Geschäftsfälle in diesem Teilbereich der Aufsichtstätigkeit höher als im Vorjahr. Ein Grund dafür liegt nicht zuletzt in der Umsetzung der Strukturreform, indem sich die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Transparenz und Governance auf die Anlage- und Organisationsreglemente auswirkten. Bezüglich der sinngemässen Anwendung der neuen Governancebestimmungen auf Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen Sparen 3a sind grundsätzliche Fragen durch die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) nach wie vor nicht geklärt worden, ebenso wenig die offenen Fragen in Bezug auf die zulässigen Anlagestrategien bei Freizügigkeitsstiftungen und Stiftungen Sparen 3a.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge mussten die Vorsorgeeinrichtungen die Reglemente, die Verträge und die Organisation bis Ende 2012 an die neuen Bestimmungen anpassen. Die erstmalige Prüfung der Jahresrechnungen nach den neuen Bestimmungen erfolgte für das Rechnungsjahr 2012. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen, insbesondere zur Offenlegung in der Jahresrechnung, lagen wichtige Grundlagen noch nicht vor. Es handelt sich dabei um eine Weisung der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) zum Ausweis der Vermögensverwaltungs-

kosten und um die Anpassung der Swiss GAAP FER 26. Bei der Prüfung der Berichtsunterlagen pro 2012 konnte allgemein festgestellt werden, dass sich die Offenlegung, insbesondere der Vermögensverwaltungskosten, verbessert hat. Dies heisst jedoch nicht, dass nicht verschiedene aufsichtsrechtliche Beanstandungen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Untersuchungen durch die Aufsichtsbehörde bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden vorgenommen werden mussten.

Im Berichtsjahr musste die ZBSA erstmals die Aufsichtsabgabe für die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) bei den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung stellen und dafür das Inkasso durchführen. Für diesen Arbeitsprozess musste die Informatik der ZBSA angepasst werden. Sowohl die Rechnungstellung als auch das Inkasso verliefen ohne wesentliche Probleme.

Die neue Gesetzgebung zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften muss von den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Wesentlichen bis Ende 2013 umgesetzt werden. Aufgrund der auslegungsbedürftigen Gesetzgebung in diesem Bereich musste sich die ZBSA im Berichtsjahr verschiedentlich mit komplexen Fragen der Umsetzung dieser Gesetzgebung beschäftigen.

Umfangreiche Abklärungen musste die ZBSA bei verschiedenen Wohlfahrtsfonds treffen, welche aufgrund der neuen Bundesgerichtspraxis betreffend freie Stiftungsmittel zur Finanzierung der laufenden Arbeitgeberbeiträge resp. zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve verwenden möchten. In diesen Fällen wurde im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geprüft, ob bei den betroffenen Wohlfahrtsfonds seit ihrer Gründung nie reglementarische Arbeitnehmerbeiträge geleistet worden sind. War dies Fall, wurde die nachträgliche Ausscheidung von Arbeitgeberbeitragsreserven zugelassen.

Im Geschäftsjahr 2013 musste die ZBSA insgesamt bei drei Einrichtungen den Stiftungsrat abberufen und eine amtliche Verwaltung einsetzen. Betroffen waren Einrichtungen, deren Stiftungsräte sich andauernd pflichtwidrig verhielten resp. deren Handlungsfähigkeit wegen unüberbrückbaren Differenzen im Stiftungsrat nicht mehr gewährleistet war. Von den fünf per Ende des Vorjahres laufenden amtlichen Verwaltungen konnte im Berichtsjahr ein Mandat ordnungsgemäss abgeschlossen und die Vorsorgeeinrichtung im Handelsregister gelöscht werden. Somit bestand per 31. Dezember 2013 bei sieben Kassen eine amtliche Verwaltung.

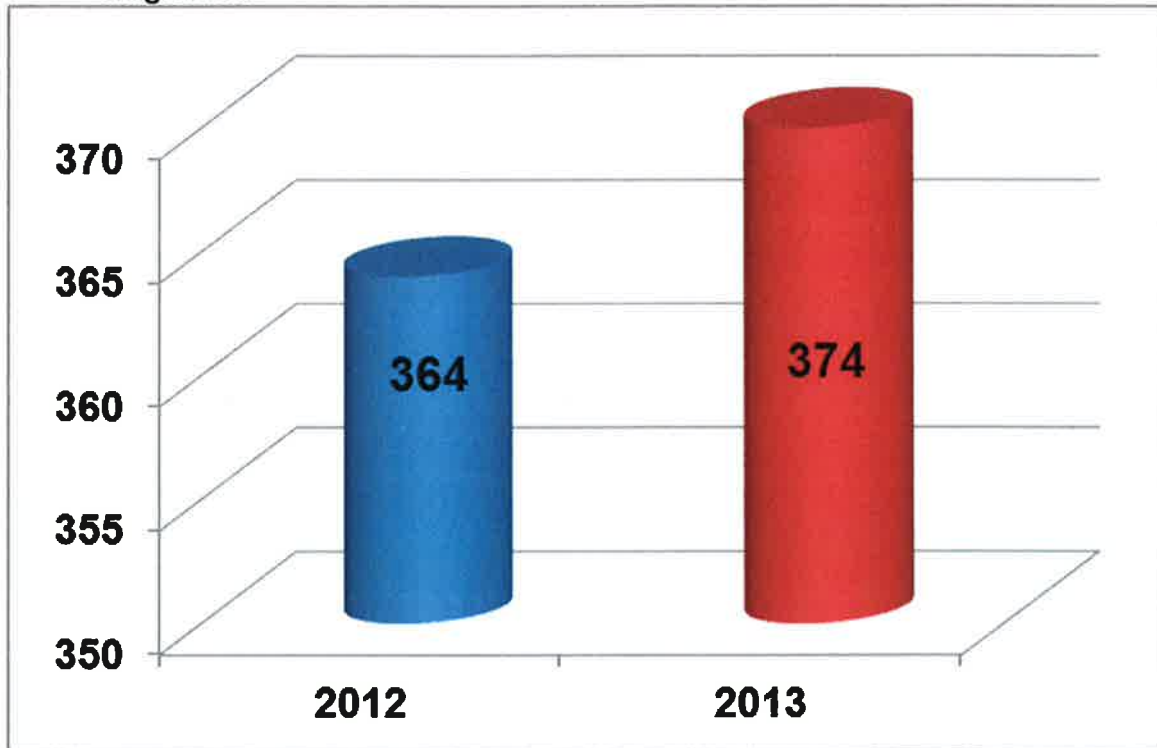
Per 31. Dezember des Berichtsjahres war beim Bundesgericht kein Verfahren hängig, in welches die ZBSA involviert war. Beim Bundesverwaltungsgericht waren hingegen per Ende 2013 vier Beschwerdefälle pendent. Bei Dreien waren die Verfahren bereits zu Beginn des Geschäftsjahres eröffnet. Bei der ZBSA lagen Anfang 2013 insgesamt fünf Aufsichtsbeschwerden oder Anzeigen vor. Weitere Beschwerdefälle wurden im Verlaufe des Geschäftsjahres neu eingereicht. Von diesen total zehn Fällen konnten neun im Verlaufe des Berichtsjahres mit Abweisungs- oder Nichteintretensverfügungen erledigt werden, die in Rechtskraft erwachsen sind. Eine von der ZBSA abgewiesene Beschwerde wurde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen und ist dort pendent.

In Bezug auf den Leistungsauftrag der ZBSA ist zusammenfassend festzuhalten, dass weder Beschwerden gegen Verfügungen der ZBSA wegen formeller oder materieller Mängel gerichtlich gutgeheissen worden sind noch Aufsichtsbeschwerden gegen die ZBSA hängig sind.

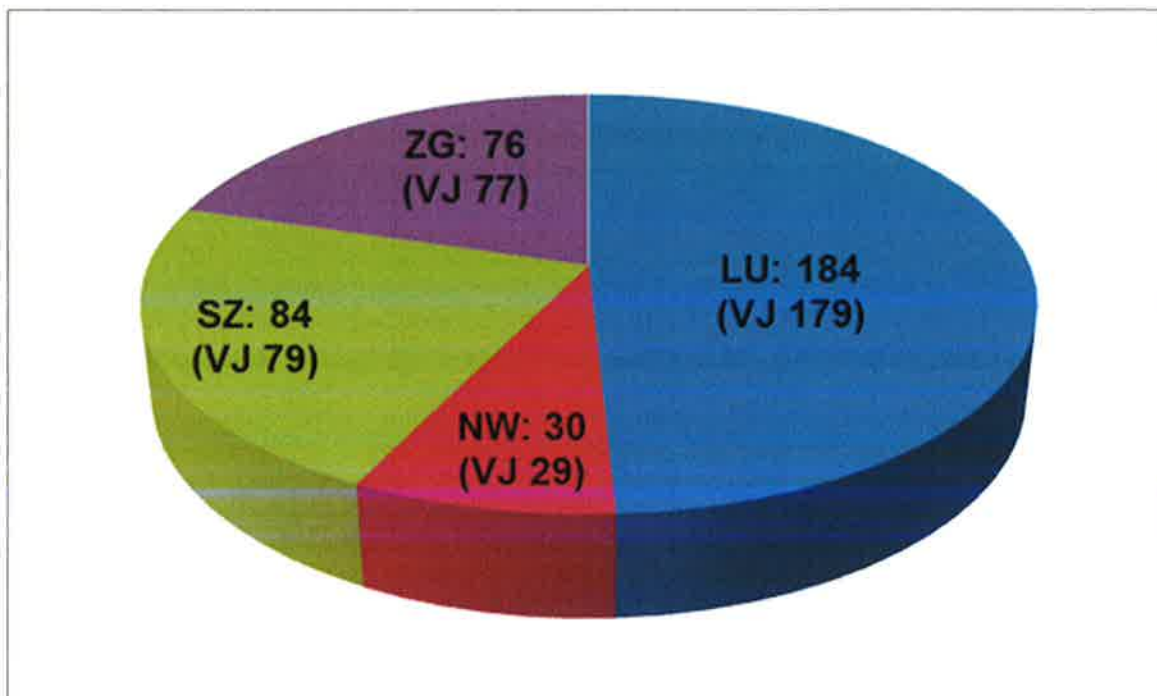
6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen

6.1. Anzahl klassische Stiftungen

☐ Insgesamt



☐ Beaufsichtigte klassische Stiftungen pro Kanton



6.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit im Teilbereich der klassischen Stiftungen betreffen die Aufsichtsübernahme über neu errichtete Stiftungen, die Änderung von Stiftungsurkunden bzw. -statuten, die Prüfung von Reglementen oder Reglementsänderungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit oder ohne Liquidation sowie die Verfahren betreffend Gesamtliquidation von Stiftungen, ferner behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln wie z.B. die Abberufung des Stiftungsrats und Einsetzung einer amtlichen Verwaltung sowie allgemeine Rechtsauskünfte.

☐ Geschäftsfälle 2013 / Übersicht

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	10	7
Reglementsprüfung	22	8
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	6	7
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	13	1
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	2	1
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	34	13
Total	87	37

6.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft anhand der jährlichen Berichterstattungspflicht der klassischen Stiftungen die Organisation, die Verwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Der Prüfungsbefund wird den klassischen Stiftungen mittels Verfügung angezeigt.

☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2013

Anzahl der Abnahmen 381

Produktionsgrad zum Anfangsbestand: 103% (Vorjahr 103%)

Berichterstattungsjahr	2012		
Einreichetermin	30. Juni 2013		
	erledigt	pendent	total
Stiftungen	328	43	371

6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die ZBSA die Aufsicht über dreizehn neu errichtete klassische Stiftungen übernommen, womit sich der konstante Aufwärtstrend der letzten Jahre bestätigt. Es handelt sich um gemeinnützige Stiftungen, die sich vor allem in den Bereichen

Kultur, Kunst, Natur, Alters- und Behindertenbetreuung betätigen. Demgegenüber wurden insgesamt sechs Aufhebungen von klassischen Stiftungen (inkl. Stiftungen unter kommunaler Aufsicht) verfügt, die mehrheitlich in Folge Unerreichbarkeit des Zweckes oder mangels ausreichender Geldmittel erfolgten oder in der Zusammenlegung mit andern Stiftungen beruhten.

Bei einer gemeinnützigen Stiftung musste die ZBSA anstelle des Stiftungsrates eine amtliche Verwaltung einsetzen, da der Stiftungsrat aufgrund alters- und krankheitsbedingter Ausfälle sowie interner Differenzen handlungsunfähig geworden war. Demgegenüber konnte bei einer anderen Stiftung die mehrjährige amtliche Verwaltung nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven und nach der Zwangsversteigerung der stiftungseigenen Liegenschaft abgeschlossen werden. Per Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bestand bei zwei klassischen Stiftungen eine amtliche Verwaltung. Bei verschiedenen Stiftungen mussten Abklärungen und stiftungsrechtliche Massnahmen infolge Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit eingeleitet werden. Dies betraf vorwiegend Stiftungen, die im Verlaufe der letzten Jahre gegründet wurden und die für die Erfüllung des Stiftungszweckes die notwendigen Mittel nicht bereitstellen konnten. Besondere Fragen haben sich zudem bei Holdingstiftungen bezüglich der Fortführung ihrer Beteiligung und somit der Umsetzung des Stiftungszweckes gestellt. Um grössere Vermögensverluste zu vermeiden, mussten Entscheide mit erheblichen Auswirkungen innert kurzer Frist getroffen werden.

Per 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2015 resp. für die Konzernrechnung auf den Abschluss 2016 anwendbar. Die ZBSA hat die Stiftungen sowie Revisionsstellen auf Anfrage bei ihren Vorbereitungsarbeiten unterstützt. Dabei ging es oftmals um die Fragen, ob ein Teil des neuen Rechnungslegungsrechts während der Übergangsfrist bereits angewendet werden dürfe. Im Interesse der Rechtssicherheit verfolgt die ZBSA die Praxis, wonach während der Übergangszeit entweder das alte oder das neue Rechnungslegungsrecht vollständig angewendet werden muss.

Bei Stiftungen, die längere Zeit keine Anstrengungen unternehmen, ihren Stiftungszweck umzusetzen, greift die ZBSA ein. Sie fordert die Stiftungen auf darzulegen, wie sie ihren Zweck künftig verfolgen wollen.

7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Dienstleistungen

Die ZBSA führt jährlich ein Seminar für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen durch. Dieses Seminar fand im Berichtsjahr am 5. und 9. Dezember 2013 im Grand Casino Luzern statt. Dabei wurden Neuerungen aus Sicht der ZBSA und aufsichtsrelevante Erfahrungen und Hinweise zur Umsetzung der Transparenz- und Governancebestimmungen behandelt. Besondere Beachtung fanden auch Fragen zur aktuellen Rechtsprechung sowie insbesondere zur Reform der Altersvorsorge 2020. Das Seminar war mit rund 500 Teilnehmern/innen sehr gut besucht.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Sinne ihres Leistungsauftrages steht für die ZBSA die Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen der Konkordatskantone im Vordergrund. Diese erfolgt u.a. in Form von Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen sowie vor allem auch in Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelsregisterämtern und den Steuerverwal-

tungen der Konkordatskantone. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch die Mit- und Zusammenarbeit mit der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV, mit der Eidgenössischen BVG-Kommission sowie mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu erwähnen.

Bezüglich BVG- und Stiftungswesen sind der Praxis viele Fragen offen. Die ZBSA beantwortet täglich telefonische und schriftliche Anfragen von Stiftungsräten/innen, Treuhändern/innen, Versicherten und Arbeitgeberfirmen sowie von Notaren/innen und Anwälten/innen.

Die ZBSA hat gemäss ihrem Leistungsauftrag periodisch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen mit Hilfe von Musterunterlagen zu informieren. Diese Vorgaben wurden von der ZBSA im oben beschriebenen Sinne erfüllt.

8. Jahresrechnung 2013

Die Jahresrechnung 2013 der ZBSA befindet sich im Anhang des Geschäftsberichtes. Zur Jahresrechnung ist Folgendes anzuführen:

8.1. Bilanz

Das Umlaufvermögen der ZBSA beträgt CHF 1'254'000 und setzt sich aus liquiden Mitteln von CHF 968'000 und Forderungen von CHF 286'000 zusammen. Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Gebührenanteil pro 2013 des Kantons Zug sowie um das Kontokorrent beim Kanton Luzern für die Lohnadministration. Die Gebührenaussstände betrugen CHF 56'000. Im Berichtsjahr wurden keine Anschaffungen ins Anlagevermögen getätigt. Das Büromobilien wurde nach den Bestimmungen des Konkordats mit 20 % des Restbuchwertes abgeschrieben.

Beim Fremdkapital von CHF 58'000 handelt es sich um Leistungen des Berichtsjahres, welche erst im Geschäftsjahr 2014 bezahlt werden.

Gestützt auf den Beschluss des Konkordatsrates wurde per 1. Januar 2012 ein Reservefonds gemäss Art. 20 Abs. 1 des Konkordates im Betrag von CHF 700'00 mit einem Zielwert von 50 % einer Jahreseinnahme zu Lasten des Bilanzgewinnes gebildet. Der Bilanzgewinn anfangs Berichtsperiode von CHF 345'000 erhöht sich um den Jahresgewinn der Berichtsperiode von CHF 154'000 auf CHF 499'000.

8.2. Erfolgsrechnung

Die jährlichen Aufsichtsgebühren betrugen CHF 1'714'000. Die Gebühreneinnahmen für Verfügungen machten CHF 330'000 aus. Das Seminar für BVG-Stiftungen brachte Einnahmen von CHF 140'000. Diese Veranstaltung bringt von Jahr zu Jahr eine steigende Anzahl von Besuchern. Der Sonderbeitrag des Standortkantons betrug CHF 65'000. Die gesamten Einnahmen beliefen sich somit auf CHF 2'250'000 und entsprechen dem Budget.

Der Personalaufwand von CHF 1'654'000 lag rund CHF 88'000 unter dem Budget. Der sonstige Betriebsaufwand von CHF 443'000 lag CHF 131'000 unter dem Budget. Der Unterschied entstand, da die neue Hardware gemietet anstatt gekauft wurde. Die Drittkosten für die Durchführung des traditionellen BVG-Seminars entsprachen dem budgetierten Aufwand von CHF 55'000.

Der Finanzerfolg von CHF 3'000 basiert auf einer konservativen und risikolosen Anlagepolitik.

Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 154'000 ab der auf die neue Rechnung übertragen wird.

Der Konkordatsrat hat am 17. Mai 2013 den Leistungsauftrag mit Globalkredit für die Jahre 2014 - 2017, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone, genehmigt. Die Regierungen haben dem Leistungsauftrag mit Globalkredit 2014 - 2017 in der Folge vorbehaltlos zugestimmt. Der Globalkredit sieht u.a. eine unveränderte Gebührenregelung, welche seit Gründung der ZBSA (1. Januar 2006) gilt, vor.

Anhang:

- Jahresrechnung 2013
- Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2013 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Luzern, 2. April 2014

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Jahresrechnung 2013

(8. Geschäftsjahr)

vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

enthaltend:

- 1. Bilanz per 31. Dezember 2013**
- 2. Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013**
- 3. Anhang der Jahresrechnung 2013**

1. BILANZ

	per 31.12.2013	per 31.12.2012
AKTIVEN	CHF	CHF
Umlaufvermögen		
Liquide Mittel	967'781.42	960'931.51
Forderungen	285'574.10	184'389.87
Transitorische Aktiven	342.00	1'210.20
Total Umlaufvermögen	1'253'697.52	1'146'531.58
Anlagevermögen		
Büromobiliar	3'300.00	4'100.00
Total Anlagevermögen	3'300.00	4'100.00
Total Aktiven	1'256'997.52	1'150'631.58
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristiges Fremdkapital	36'087.85	76'514.85
Passive Rechnungsabgrenzung	21'635.60	29'220.00
Total Fremdkapital	57'723.45	105'734.85
Eigenkapital		
Reservefonds	700'000.00	700'000.00
Bilanzgewinn	499'274.07	344'896.73
	344'896.73	968'667.61
Stand zu Beginn der Periode	0.00	-700'000.00
Bildung Reservefonds	154'377.34	76'229.12
Jahresgewinn	1'199'274.07	1'044'896.73
Total Eigenkapital	1'199'274.07	1'044'896.73
Total Passiven	1'256'997.52	1'150'631.58

2. ERFOLGSRECHNUNG

	Ist 2013	Budget 2013	Ist 2012
Produktionsertrag			
Jährliche Aufsichtsgebühren	1'714'429.00	1'700'000.00	1'661'318.00
Verfügungen	330'277.60	350'000.00	328'225.40
Dienstleistungen	140'320.00	120'000.00	136'840.00
Sonderbeitrag Standortkanton	64'979.00	65'000.00	60'937.00
Total Produktionsertrag	2'250'005.60	2'235'000.00	2'187'320.40
Personalaufwand			
Lohnaufwand	-1'314'144.65	-1'370'000.00	-1'299'594.40
Sozialversicherungsaufwand	-299'183.30	-323'000.00	-282'827.00
Übriger Personalaufwand	-41'119.20	-49'000.00	-26'660.05
Total Personalaufwand	-1'654'447.15	-1'742'000.00	-1'609'081.45
Sonstiger Betriebsaufwand			
Raumiete	-88'191.40	-89'000.00	-71'860.60
Nebenkosten (Heizung, Reinigung)	-17'383.75	-21'000.00	-14'894.75
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	-5'153.05	-5'000.00	-14'972.00
Sachversicherungen	-102'844.45	-100'000.00	-99'218.45
Verwaltungsaufwand	-35'225.80	-75'000.00	-62'251.79
Informatikaufwand	-139'483.35	-229'000.00	-190'821.55
Dienstleistungsaufwand/Seminare	-54'529.25	-55'000.00	-50'076.30
Total sonstiger Betriebsaufwand	-442'811.05	-574'000.00	-504'095.44
Finanzerfolg			
Finanzaufwand	2'429.94	4'000.00	3'085.61
Total Finanzerfolg	2'429.94	4'000.00	3'085.61
Abschreibungen			
Abschreibungen Mobiliar/Einrichtungen	-800.00	-3'000.00	-1'000.00
Total Abschreibungen	-800.00	-3'000.00	-1'000.00
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)			
Total Jahresergebnis	154'377.34	-80'000.00	76'229.12

3. ANHANG der Jahresrechnung 2013

1 Grundlagen

11 Rechtsform und Zweck

Die „Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)“ ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB wahr.

12 Rechtsgrundlagen

- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	19.04.2004
- Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge	16.09.2005
- Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	16.09.2005
- Leistungskatalog und Leistungsauftrag für die Periode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013	08.04.2011
- Gebührenordnung, gültig ab	01.01.2006
- Geschäftsreglement	16.09.2005
- Finanzplan 2012 - 2013	08.04.2011



Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2013 an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Konkordatsrates

Der Konkordatsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Konkordatsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Präfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2013 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 12 und 17, Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19.4.2004). Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zug, 11. April 2014

Finanzkontrolle des Kantons Zug

Walter Hunziker
zugelassener Revisionsexperte

Anita Heinecke

